



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Falk Breuer

GZ: (OB) GB 2

Datum: 16. MRZ. 2021

— **Bildungsticket**  
AF1222/21

Sehr geehrter Herr Breuer,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil nicht lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein konkreter Lebenssachverhalt, der Gemeinde betroffen ist.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

1. „Seitens der Landeshauptstadt Dresden wurde bisher berechtigten Schülern eine Erstattung der Schülerbeförderungskosten in Höhe von 50% der Abo-Monatskarte gewährt.

**Welchen Anteil an den Fahrtkosten übernimmt die Landeshauptstadt Dresden nun beim neuen Bildungsticket?“**

Da das verbundweite Bildungsticket zum Preis von 15 Euro pro Monat im Abonnement angeboten werden soll, laufen derzeit die Berechnungen bei den Verkehrsunternehmen und beim Verkehrsverbund Oberelbe. Der Preis des Bildungstickets müsste rechnerisch eigentlich 56,52 Euro (Hintergrundpreis) betragen, das heißt der Mindererlös beträgt 41,52 Euro pro Fahrausweis oder 35 Mio. Euro verbundweit. Dieser Betrag muss durch den Freistaat Sachsen und die Verkehrsunternehmen/Aufgabenträger ausgeglichen werden. Die Landeshauptstadt Dresden hat bisher für die Erstattung der Schülerbeförderungsaufwendungen etwa 4,3 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung. Diese Mittel sollen mit zur Finanzierung des Bildungstickets verwendet werden. Weitere Aussagen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

2. **„Das Bildungsticket ist nicht mehr an eine bestimmte Mindestentfernung zur Schule gebunden. Es erscheint daher sehr wahrscheinlich, dass deutlich mehr Schüler das Bildungsticket nutzen werden als vorher Erstattungsanträge gestellt wurden.**

**Mit welchen Mehrkosten wird hier seitens der Landeshauptstadt Dresden kalkuliert?“**

Es ist zu erwarten, dass deutlich mehr Schüler\*innen dieses Bildungsticket zu dem günstigen Preis nutzen werden. Dies zeigte sich auch bei der Einführung des Azubi-Tickets. Verlässliche Prognosen zur künftigen Inanspruchnahme und damit zu den Mehrkosten liegen derzeit noch nicht vor.

3. **„Für Schüler, welche nicht die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können, wird nach Bedarfsprüfung ein Fahrdienst zur Verfügung gestellt.**

**Wie hoch sind die Kosten dieser Fahrdienste für die Landeshauptstadt Dresden und wie hoch ist der dabei eingezogene Eigenanteil insgesamt?“**

Für die angefragte Beförderungsart sind im Haushalt des Schulverwaltungsamtes 4,15 Mio. Euro ausgabenseitig eingestellt. Die im Gegenzug einzuziehenden Eigenanteile mit ca. 0,54 Mio. Euro sind im Haushalt 2021 eingeplant.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert